

Titel

**Anschlusspflicht an gemeindeeigene Wärmeversorgungsanlagen;
Neufassung der Fernwärmeverordnung – Reduzierung des
Fernwärmevorranggebietes**

Datum

Linz, 18.10.2012

beschlussfassendes Organ

Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz

Telefon

+43 (0)732/7070

Datum der Kundmachung / In Kraft Treten

Amtsblatt Nr. 22 vom 19.11.2012 / 20.11.2012

Verordnungs-Kundmachung

betreffend Anschlusspflicht an gemeindeeigene Wärmeversorgungsanlagen; Neufassung der Fernwärmeverordnung - Reduzierung des Fernwärmevorranggebietes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2012 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Rechtsgrundlage:

§ 9 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

§ 1

Nach § 9 Abs. 2 Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sind im gesamten Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3-8 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 auch Neubauten von Gebäuden, die Wohn- oder sonstige Aufenthaltsräume enthalten, an eine gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage anzuschließen.

Diese Bereiche sind im Ordnungsplan mit einer grünen Umgrenzungslinie dargestellt. Ausgenommen von dieser Anschlusspflicht sind die im Ordnungsplan mit einer magentafärbigen und blauen Umgrenzungslinie dargestellten Bereiche der voestalpine und des Chemieparks.

§ 2

Gebäude, die Wohn- und Aufenthaltsräume im Sinne des § 1 enthalten, sind insbesondere:

1. Wohngebäude mit 1-2 Vollgeschossen (Kleinhausbauten)
2. landwirtschaftliche Wohnbauten
3. Bauten für größere Menschenansammlungen
4. Geschäftsbauten
5. Betriebsbauten mit Aufenthaltsräumen, wenn wegen der Zweckwidmung eine Beheizung erforderlich ist, sowie
6. Bürobauten

§ 3

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 18. Juni 2009, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 16 vom 24. August 2009, aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen. Der in § 1 angeführte Ordnungsplan wird nach § 65 Abs. 5 StL 1992 nach seiner Kundmachung 14 Tage lang im Anlagen- und Bauamt, 4041 Linz, Hauptstraße 1-5, Neues Rathaus, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Bürgermeister: D o b u s c h e.h.